



ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Bundesministerium für Justiz
Postfach 63
1016 Wien

Hohenstaufengasse 10-12
A-1010 Wien, Postfach 155
Telefon (0 22 2) 534 44 Durchwahl
Telefax (0 22 2) 533 52 93
Telegramm-Adresse: Gewebund Wien
Fernschreiber (11) 4316
Bank für Arbeit und Wirtschaft AG Wien,
Konto Nr. 01010 225 007
Postsparkasse Wien, Konto Nr. 1808.005

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Bearbeiter(in)

Klappe (DW)

Datum

GZ 701.011/
1-II2/93

AT/mp
JR/23/326

Betreff GESETZENTWURF	
ZL: 97	GE/19 B
Datum: - 6. JULI 1993	
Verteilt: 16. Juli 1993 <i>Hez</i> <i>dr. Baier</i>	

30.06.93

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes gegen pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen und zum Schutz der Jugend vor Pornographie (Pornographiegesetz)

Werte Damen!
Werte Herren!

Der Österreichische Gewerkschaftsbund gibt zu dem im Betreff genannten Entwurf nachstehende Stellungnahme ab:

Grundsätzlich wird der vorliegende Entwurf vom Österreichischen Gewerkschaftsbund begrüßt, da damit eine zeitgemäße rechtliche Grundlage geschaffen wird.

Im § 12 Abs. 1 wird vorgeschlagen, daß der Unternehmer zu ungeteilten Händen mit dem Verurteilten für eine Geldstrafe haftet, sofern er durch die Tat einen Vermögensvorteil erlangt oder zur Begehung der Tat zumindest durch auffallende Sorglosigkeit beigetragen hat.

/2



-2-

Da es unseres Erachtens nach in der Praxis schwer zu beweisen ist, daß der Arbeitgeber nichts von einer strafbaren Tat gewußt hat und keine Vermögensvorteile für den Unternehmer entstanden sind, wäre es unserer Auffassung nach sinnvoll, den Passus: "sofern er durch die Tat einen Vermögensvorteil erlangt hat oder erlangen sollte und zu ihrer Begehung zumindest durch auffallende Sorglosigkeit beigetragen hat." ersatzlos zu streichen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Friedrich Verzetsnitsch
Präsident



Karl Drochter
Leitender Sekretär